

# **Satzung des Vereins "Innovative Sozialarbeit e.V."**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Innovative Sozialarbeit e.V. (ISO).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Jugendhilfe
  - die Förderung der Erziehung
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens
  - die Förderung der internationalen Gesinnung
  - die Förderung des Sports
  - die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten Gemeinnütziger Zwecke
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Entwicklung innovativer und zeitgemäßer Formen von Sozialer Arbeit und Durchführung dementsprechender Angebote. Sozialpädagogisches Handeln als Dienstleistung für den Menschen gilt als elementares Leitbild der Vereinstätigkeit. Der Verein bezweckt die Profession Soziale Arbeit weiterzuentwickeln, um dadurch angemessene Unterstützungsangebote für den/die Menschen zu schaffen. Die jeweiligen Hilfen und Unterstützungsformen werden daher sowohl in einem theoretischen Kontext eingebettet als auch ethisch und normativ begründet. Näheres wird in einer Vereinskonzption geregelt.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für die Erbringung von nachweisbaren und abrechenbaren Aufwendungen durch die iSo gemeinnützige Gesellschaft mbH, darf an diese eine nachvollziehbare und angemessene Vergütung/ Entschädigung an diese gezahlt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristisch Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (8) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung nötig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vertretung des Vereins, Werbung von Mitgliedern, Öffentlichkeitsarbeit und Fortentwicklung der Strukturen zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2). Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Personen, die für den Verein tätig sind und nicht den Vereinsorganen angehören. Über die Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung

- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Das nähere regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal, sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie be-

stellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Beitragsbefreiung
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen ab 5000,- €,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen.
  - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-  
gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der Anwesenden muss mindestens 1/3 der aktuellen Mitglieder betragen. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, ist die Versammlung gemäß Satzung zu wiederholen. Dieses Quorum ist dann bei der Beschlussfassung nicht mehr notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern, Bezirksverband Oberfranken, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

---

(Ort, Datum)

(Unterschriften)